

2501 Biel/Bienne, BAKOM, wer

Digris AG
Lessingstrasse 3
CH-8002 Zürich

Referenz/Aktenzeichen : 381.6/1000306873
Sachbearbeiter/in: René Wehrlin
Biel/Bienne, 25. Juni 2013

Funkkonzession

DAB+-Allotments in Agglomerationen

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

zugunsten von

Digris AG
Lessingstrasse 3
CH-8002 Zürich

betreffend

**die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III
für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multime-
diadiensten**

1 Grundlagen

1.1 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziff. 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzessionen massgebend.

1.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession

Die Konzession tritt mit der Erteilung in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2023 (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

1.3 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.4 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20% der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

1.6 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das RTVG, das FMG, verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt, in grösseren Agglomerationen der ganzen Schweiz digitale Verbreitungsinseln gemäss Gesuch vom 19. Dezember 2012 zu betreiben.

2.2 Zugewiesene Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das VHF-Frequenzspektrum im Band III zu nutzen. Die benötigten Frequenzkapazitäten werden grundsätzlich gemäss GE06-Plan zugewiesen und – bei Bedarf und vorbehaltlich der internationalen Koordinierung – um Blöcke ausserhalb des GE06-Plans ergänzt. Grundsätzlich kommt pro GE-06-Allotment ein Frequenzblock zum Einsatz. Weitere Blöcke im selben Allotment müssen neu beantragt werden.

2.3 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, die zugewiesenen Frequenzen gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale für lokal begrenzte, digitale Radioverbreitungsplattformen zu nutzen.

2.3.1 Technischer Netzbeschrieb

Die Summe der verbreitungsrelevanten Daten aller Senderstandorte der Konzessionärin bildet den funktechnischen Netzbeschrieb. Der technische Netzbeschrieb ist integrierender Bestandteil dieser Konzession. Er wird der Konzessionärin vom BAKOM nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens separat zu dieser Konzession in Teilen oder gesamthaft zugestellt.

2.3.2 Änderung des technischen Netzbeschriebs

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM oder auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

2.3.3 Toleranzen

Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ± 10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen Geländemodelldaten von Swisstopo (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden ± 1 m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB

- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

2.3.4 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

2.4 Versorgungsaufgaben

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität und nach Massgabe der Veranstalterkonzession bzw. der Nutzungsverträge sowie dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG; 784.40] i.V.m. Art. 48 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; 784.401] und Art. 7 f. Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 [UVEK-VO; SR 784.101.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

2.5 Auf- und Ausbauschritte

Die Konzessionärin ist grundsätzlich verpflichtet, die einzelnen digitalen Verbreitungseinseln gemäss dem im Gesuch beschriebenen Zeitplan zu realisieren.

Die Konzessionärin kann auf den Aufbau einer geplanten Plattform verzichten, sofern die Nachfrage dafür ungenügend ist bzw. nicht nach den im eingereichten Finanzierungsplan gemachten Vorgaben realisiert werden kann.

Eine Änderung des Zeitplans und der Verzicht auf geplante Plattformen sind dem BAKOM zu melden und muss von diesem genehmigt werden.

2.6 Zugangsberechtigte Radioprogramme

Die Konzessionärin beachtet in allen digitalen Verbreitungseinseln, welche sie in der deutschsprachigen Schweiz aufbaut, das Zugangsrecht der Digris AG für deren am 19. September 2007 konzessioniertes Programm Openbroadcast.

3 Multiplex

3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landeskennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Standard

Systemtechnischer Standard: DAB+ / Systemvariante HE-AAC v1 und HE-AAC v2.

3.3 Dienste

Für nichtprogrammbezogene Dienste sind durchschnittlich höchstens 25 Prozent der gesamten Übertragungskapazität zu verwenden.

4 Gebühren

4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird (vgl. Ziff. 3.4), anteilmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39 Abs. 3 FMG zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich [Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106]).

4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich [Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12] für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro Allotment verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebes (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechnung dieser Gebühr richtet sich nach Art. 40 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 FMG und Art. 23 Abs. 1 GebV-FMG. Es wird ein Stundenansatz von 84 Franken angewendet.

4.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Dr. Martin Dumermuth
Direktor